

RS OGH 1985/7/10 8Ob508/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1985

Norm

EheG §81 Abs2

EheG §83

Rechtssatz

Für die Wertung als eheliches Gebrauchsvermögen ist nicht entscheidend, ob die Sache mehr dem einen oder dem anderen Ehegatten zum Gebrauch gedient hat. Von wem, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Sache erworben worden ist, ist gleichfalls für die Zuordnung zum ehelichen Gebrauchsvermögen unwesentlich; allerdings können diese Umstände für die anlässlich der Aufteilung anzustellenden Billigkeitserwägungen von Bedeutung sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 508/85
Entscheidungstext OGH 10.07.1985 8 Ob 508/85
Veröff: JBl 1986,118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057712

Dokumentnummer

JJR_19850710_OGH0002_0080OB00508_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at